



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. September 1968 J Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 68	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger	751
16. 8. 68	Anordnung über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — Kindergartenordnung -r^r.....	754

Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

vom 15. August 1968

Die komplexe Vorbeugung gegen die Kriminalität, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind eine Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft;

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Räte auf diesem Gebiet besteht darin, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung einzelner Bürger zu treffen, um sie zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen.

Die örtlichen Räte stützen sich dabei auf die im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) enthaltenen Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und arbeiten eng mit den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen, den Rechtspflegeorganen und der Deutschen Volkspolizei zusammen.

Die gefährdeten Bürger sind anzuhalten, einer geregelten Arbeit nachzugehen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten. Dazu wird folgendes verordnet:

§1

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung solcher Bürger verantwortlich, die durch asoziale Lebensweise oder durch grobe Verletzungen der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens kriminell gefährdet sind (nachstehend gefährdete Bürger genannt).

(2) Werden den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Erscheinungen der kriminellen Gefährdung von Bürgern in ihrem Verantwortungsbereich bekannt, haben sie nach Prüfung darauf hinzuwirken, im Ergebnis von Aussprachen mit diesen Bürgern geeignete Maßnahmen zur Überwindung dieser Erscheinungen zu vereinbaren.

(3) Sie gewährleisten dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§2

Vereinbarungen zur Erziehung, Betreuung und Unterstützung sind mit Bürgern anzustreben, die

- aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind
- sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt beschaffen
- durch ständigen Alkoholmißbrauch fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen oder in gröblicher Weise mehrfach die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist
- aus Einrichtungen des Strafvollzuges entlassen sind und aus ihrem Verhalten während des Strafvollzuges oder der Wiedereingliederung ersichtlich ist, daß der Wiedereingliederungsprozeß Schwierigkeiten bereiten wird.

§3

(1) Bei Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind, kann entsprechend den geltenden Bestimmungen Antrag auf Beratung vor der zuständigen Schiedskommission gestellt werden, wenn dadurch eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten ist.

(2) Ist ein Erziehungserfolg durch Beratung vor einer Schiedskommission nicht zu "erwarten, sind durch die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden mit den gefährdeten Bürgern Maßnahmen zu ihrer Erziehung, Betreuung und Unterstützung zu vereinbaren. Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben gefährdeten Bürgern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Arbeitsstelle mit der Aufforderung nachzuweisen, binnen 3 Tagen diese Arbeit aufzunehmen.

(3) Kommen gefährdete Bürger den festgelegten Maßnahmen zu einer Arbeitsaufnahme oder regelmäßigen